

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

1. Bestellungen

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen. Kostenvoranschläge sind nicht zu vergüten und bilden für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen.

2. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 3 Tagen, unter Wiederholung unserer vollständigen Bestellzeichen, schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftrag vollinhaltlich und zu unseren Einkaufsbedingungen als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, insbesondere auch Verkaufs- und andere Lieferbedingungen, die zu diesen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, sind zur Gänze unwirksam.

3. Preise

Die Preise sind Fixpreise und gelten einschließlich Verpackung, Konservierung, Transportversicherung, Verzollung und Lieferung frachtfrei Bestimmungsort, gemäß INCOTERMS in letztgültiger Fassung. Die Festpreise schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat. Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig, transportgerecht und einwandfrei zu verpacken. Die Rücksendung von Emballagen erfolgt auf Wunsch, Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

4. Liefer-/Leistungsstermin

Vorgeschriebene Termine sind verbindlich und pünktlich einzuhalten. Sollten vereinbarte Termine nicht eingehalten werden, so kann der Auftraggeber entweder Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Lieferung/Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Lieferung/Leistung bis zur Fälligkeit.

Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe, sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Schadenersatzansprüche dar.

Der Auftraggeber ist ohne Nachweis eines Schadens berechtigt, für jede angefangene Woche der Überschreitung des Liefertermins eine Verzugsstrafe von 1% des Wertes der Lieferung/Leistung an den Auftragnehmer zu verrechnen. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle eines Verzuges wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Ist durch nachträgliche Anordnung des Auftraggebers eine Einhaltung des Liefertermins nicht möglich, so hat dies der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein neuer Liefertermin wird zwischen den Vertragsteilen schriftlich vereinbart. Für die Überschreitung dieses alternativen Termins gelten die ursprünglich vereinbarten Bedingungen.

Sollte die Lieferung/Leistung zum vereinbarten Termin aufgrund eines Streiks, der in der Sphäre des Auftragnehmers selbst stattfindet oder in einem des vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmens, bleiben sämtliche Bestimmungen der Einkaufsbedingungen vollinhaltlich aufrecht. Sollte der Auftraggeber aufgrund des vor erwähnten Streikszenarios und der dadurch einhergehenden Nichteinhaltung von Liefer-/Leistungssterminen mit Ansprüchen von Dritten konfrontiert werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer die dem Auftraggeber dadurch entstandenen Schäden zu ersetzen.

5. Liefer-/Leistungsumfang

Die Lieferung/Leistung hat grundsätzlich frei gemäß dem vereinbarten Erfüllungsort in der Bestellung und auf Gefahr des Auftragnehmers zu erfolgen. Leistungen/Lieferungen direkt an Kunden des Auftraggebers dürfen erst nach dessen schriftlicher Zustimmung erfolgen. Teillieferungen sind ebenfalls nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Soll vom vereinbarten Liefer-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit dem Auftraggeber vor der Ausführung getroffen wurde. Zum Liefer-/Leistungsumfang gehört unter anderem, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen

Unterlagen (auch Unterlieferanten), sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Ferner, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen/Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte erforderlich sind. Sämtliche Lieferungen/Leistungen haben dem aktuellen Stand der Technik und den einschlägigen Normen zu entsprechen.

6. Übernahme

Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung der gesamten Lieferung durch den Auftraggeber, auch wenn deren Eingang bereits bestätigt oder die Rechnung bezahlt wurde. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Entstehen dem Auftraggeber in Form mangelhafter Lieferung/Leistung Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, verpflichtet sich der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen. Mängel müssen vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von 30 Tagen gerügt werden. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist erst mit Entdeckung des Mangels. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge, wenn die Mängel nicht offensichtlich sind.

Alle gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich so zu beseitigen, dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten, Drittauftragnehmer etc.) trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen und die Lieferung/Leistung nicht vertragsgemäß durchführen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Wenn ein dringender Fall vorliegt, indem es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen/beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder Schadenersatz bleiben unberührt.

7. Gewährleistung

Für die Lieferung/Leistung übernimmt der Auftragnehmer für die Dauer von 3 Jahren ab Übergabe die Gewähr, dass die Lieferung/Leistung mangelfrei ist.

Der Auftragnehmer erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten und dem Auftraggeber jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten. Der Auftragnehmer übernimmt auch die gleiche Gewährleistungspflicht für die von ihm gelieferten, nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für alle von ihm verursachten Schäden unbeschränkt.

8. Produkthaftung

Der Auftragnehmer garantiert weiter, dass das Produkt hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (BGBL Nr. 99/1988 vom 21.01.1988) ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.

Für den Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers verpflichtet sich der Auftragnehmer, diesen klag und schadlos zu halten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Nennung des Herstellers bzw. seines Vorlieferanten über jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers.

9. Ausschussware

Für Ausschussware, deren Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers erfolgt, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, auf eine Ersatzlieferung zu verzichten oder zu bestehen. Der Transport der Ersatzware geht auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Sollte dem Auftraggeber daraus ein Schaden erwachsen, so übernimmt der Auftragnehmer die entsprechenden Kosten.

10.Rechnungslegung

Sämtliche Rechnungen sind inklusive aller geforderten Unterlagen als eine PDF Datei per E-Mail an invoice@k-industries.at zu übermitteln. In keinem Falle dürfen Rechnungen der Ware beigegeben bzw. an einzelne Personen des Auftraggebers übergeben werden. In allen Rechnungen sind die Bestelldaten und die Versandart zu vermerken.

11.Zahlung

Zahlungen erfolgen grundsätzlich, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 21 Tagen mit 5% Skonto bzw. innerhalb 60 Tagen nach Rechnungseingang netto. Macht die Lieferung eine Mängelrüge erforderlich, so erfolgt die Zahlung erst nach zufriedenstellender Behebung. Sollte die vereinbarte Dokumentation und/oder Atteste zum Zahlungsbeginn nicht vorliegen, so gilt die Lieferung als nicht erfüllt und das Zahlungsziel beginnt erst nach Vorliegen aller ausstehenden Unterlagen zu laufen. Der Auftraggeber tätigt ausschließlich Banküberweisungen. Bar- oder Scheckzahlungen werden von uns nicht akzeptiert bzw. ausgestellt. Der Auftragnehmer erklärt sich mit einer gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Zessionen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

12.Eigentumsvorbehalt

Da die vom Auftraggeber bestellten Waren in der Regel durch Be- und Verarbeitung in die Erzeugnisse des Auftraggebers übergehen und ein etwaiger Eigentumsvorbehalt erlischt, müssen alle Lieferungen an den Auftraggeber frei von derartigen Vorbehalten vorgenommen werden. Enthält die Auftragsannahme oder die Rechnung trotzdem solche Vorbehalte, so sind diese auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Auftraggebers unwirksam.

13. Bestellunterlagen

Die in den Anfragen oder Bestellungen beigefügten Zeichnungen und Entwürfe, sowie beigestellte Musterstücke, Modelle, Klischees und sonstige Behelfe des Auftraggebers bleiben dessen Eigentum und dürfen ohne dessen schriftlicher Genehmigung nicht anderweitig vergeben werden. Sie sind mit den Anboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückzugeben. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln. Für die Ausarbeitung von Anboten, Plänen usw. wird keinerlei Vergütung gewährt.

Der Bestellung beigefügte Beiblätter technischen oder kaufmännischen Inhalts (Dokumentationen, Anhänge, Garantiebedingungen und dgl.) bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.

Bei widersprüchlichen Regelungen in den Bestellunterlagen gilt folgende Rangordnung:

- Text der Bestellung
- unsere speziell technischen und/oder kaufmännischen Unterlagen
- allgemeine Einkaufsbedingungen

14. Speditionsverträge

Für Bestellungen, denen ein Speditions- und/oder Frachtauftrag zu Grunde liegt, gelten die Bestimmungen der allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers ebenso. Zusätzlich gilt, dass für diese Bestellungen bzw. Vertragsverhältnisse die Anwendung der Allgemeinen Österreichischen Spediteursbedingungen (AöSp) ausgeschlossen ist.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist, wenn nicht anders vorgeschrieben, A-9433 St. Andrä, Krestastraße 1.

16. Gerichtsstand

Es wird für beide Teile A-9020 Klagenfurt am Wörthersee als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das ausschließlich österreichische materielle Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen vollinhaltlich wirksam. Das gleiche gilt für den jeweiligen Vertrag.